

Studienreform im Berliner Hochschulgesetz

Eine erste Analyse

Mathias Bartelt

Ergänzend zum bereits veröffentlichten Artikel "Nach dem Bildungsstreik: Berliner Hochschulgesetz soll neu gefaßt werden"¹ - im Weiteren eine ausführlichere Darstellung und Diskussion der im BerLHG zur Studienreform geplanten Veränderungen entlang einzelner Paragraphen. Auch diese wird noch nicht notwendig alle Details umfassen.

Einführend ist sogleich zu bemerken, daß die Studienabschluß-Arten Bachelor und Master im Wesentlichen erstmals überhaupt in Zöllners BerLHG-Entwurf erwähnt und geregelt werden. Im zur Zeit noch geltenden BerLHG ist – bis auf § 10 Abs. 5 zur Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge – insbesondere im hierfür Maß gebenden § 8, der auch mit “Studienreform betitelt ist”, lediglich von einer “Studienreform” die Rede. In Teilen erscheinen die Formulierungen in diesem bisherigen § 8, insbesondere in Absatz 1, den Forderungen aus der Bildungsstreik-Bewegung recht nahe:

“[...] (1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass

- 1. das Studium interdisziplinär und projektbezogen unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft und Praxis angelegt wird,*
- 2. die Studieninhalte den Studenten und Studentinnen breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,*
- 3. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,*
- 4. die Studenten und Studentinnen befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,*
- 5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt. [...]“*

Diese Maßgaben hätten in den vergangenen Jahren per staatlicher Rechtsaufsicht eingefordert

¹ <http://fuwatch.de/?p=196>

werden können, mithin sogar müssen. Tatsächlich entsprachen bzw. entsprechen die in vielen Teilen der Berliner Hochschulen inzwischen und insbesondere Flächen deckend seit 2004 eingeführten BA/MA-Studiengänge diesen Maßgaben bei Weitem nicht immer. Die Flächen deckende Einführung der BA/MA-Studiengänge nicht nur in den Lehramt-Studiengängen in Berlin seit 2004 geschah zudem insbesondere nicht per Hochschulgesetz – sondern per altem Hochschulvertrag von 2006 - 2009² und unter dem gleichzeitigen Kürzungsdruck des Landes Berlin in der damaligen Hochzeit der Berliner Haushaltskürzungen. Auch daher fand das Berliner Hochschulgesetz im Unterschied zum Hochschulvertrag kaum Berücksichtigung bei der Studienreform. Denn im Unterschied zum Hochschulgesetz waren und sind die über die Hochschulverträge vergebenen staatlichen Zuschüsse die finanzielle Hauptgrundlage der Berliner Hochschulen. Entsprechend anderer Druck wurde und wird auf diese Weise auf die Hochschulen entfaltet. Durch die Wissenschaftsverwaltung aktiv durchgesetzt wurde weniger das Hochschulgesetz, als viel mehr die Hochschulverträge, die keinen Gesetzesrang besaßen.

Didaktische Fortbildung

Nun will der neue BerlHG-Entwurf bei besagtem § 8 unter Absatz 3 den Hochschulen die Verpflichtung zur Weiterbildung ihres Lehrpersonals auferlegen, indem er der bisherigen Formulierung

“Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen ...”

den Teilsatz

“... insbesondere stellen sie die didaktische Aus- und Weiterbildung ihres Lehrpersonals sicher.” hinzu fügt.

Bisher war es mithin eine Frage des Talents, ob Hochschul-Dozierende das pädagogische Geschick für die zu erbringende Lehre mitbrachten. Nachdem es in Berlin bereits Fortbildungsmöglichkeiten für Dozierende gibt, die nicht nur die fachlichen, sondern insbesondere auch solche didaktischen Fähigkeiten der Hochschul-Dozierenden in den Vordergrund rücken, will der Gesetz-Entwurf dies in einiger Allgemeinheit offensichtlich mit Gesetzesrang versehen.

² Insbesondere auch durch § 12 Absatz 2: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wissenschaft/rechtsvorschriften/hochschulvertraege/hochschulvertraege_06_09.pdf?start&ts=1265878679&file=hochschulvertraege_06_09.pdf

“Qualitätssicherung” und Akkreditierung

Weiter ergänzt der Entwurf einen neuen § 8a, der die Hochschulen zur “Qualitätssicherung”, Akkreditierung und zur Bestellung eines oder einer Berufungsbeauftragten verpflichten soll. Insbesondere mit der Aufnahme und Regelung der Akkreditierung, die bisher nicht Gegenstand des BerlHG ist, soll scheinbar ein Defizit in der Gewaltenteilung nachgeholt werden: Bisher war die Akkreditierung vor Allem auf Ebene der nicht zu gesetzsgleichen Regelungen legitimierten Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder implementiert worden. Ein Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Arnsberg dazu für das Bundesverfassungsgericht moniert Ähnliches.³

Die Akkreditierung und die “Qualitätssicherung” im neuen § 8a beinhalten insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen *“Durchführung interner Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre”*, damit sicher gestellt werde, daß die Arbeit der Hochschulen *“... insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht.”* (je § 8a Absatz 1) Dies betrifft nach dem neuen Absatz 2 insbesondere auch die regelmäßige Bewertung von Studiengängen *“in qualitativer Hinsicht”*.

Was die genannten “anerkannten Qualitätsstandards” sein sollen, dazu wird in Absatz 2 auf den neuen § 22 (Studiengänge) verwiesen sowie in der Begründung(!) hierzu auf S. 9 der eingangs erwähnten Synopse zu verstehen gegeben:

“Soweit das Berliner Hochschulgesetz keine abschließenden Vorgaben an die qualitative Ausgestaltung von Studiengängen macht, sind allgemein anerkannte Qualitätsstandards bei den Bewertungen zu beachten. Dies sind solche Standards, die durch förmliche Beschlussfassungen von Gremien und Einrichtungen, die sich mit Fragen der Qualitätssicherung befassen, Nachhaltigkeit erfahren haben. Hierzu zählen insbesondere Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, des Wissenschaftsrats und der Stiftung zur Einrichtung von Studiengängen in Deutschland.”

Gemeint sind also nicht solche Beschlüsse zur “Qualitätssicherung”, die in den Hochschulen selbst gefaßt worden sind oder werden. Im neuen Absatz 2 Satz 3 wird ergänzt:

“Die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat durch anerkannte unabhängige Einrichtungen zu erfolgen (Akkreditierung).”

³ http://www.vg-arnsberg.nrw.de/presse/pressemitteilungen/16_100628/index.php

Zugleich soll der neue Satz 4 den Hochschulen abschließend etwas “Autonomie” ermöglichen:

“Auf eine Akkreditierung einzelner[!] Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule insgesamt oder im betreffenden Bereich über ein akkreditiertes[!] Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebots verfügt (Systemakkreditierung).”

Zur Zeit ist die Freie Universität (FU) Berlin, noch angetrieben vom nunmehr ehemaligen FU-Präsidium unter Dieter Lenzen und Ursula Lehmkuhl, im Begriff, eine solche Systemakkreditierung zu diskutieren. Die FU ist nach bisherigen Verlautbarungen die erste Universität bundesweit, an der eine solche Systemakkreditierung geplant ist. Die Diskussion über deren Sinnhaftigkeit an der FU oder die Sinnhaftigkeit der Akkreditierung überhaupt – angesichts massiver Proteste nicht zuletzt des Hochschulverbands und des oben genannten Vorlagebeschlusses für das Bundesverfassungsgericht – ist jedoch noch nicht abschließend geführt.

Vorläufige Zulassung zum Master-Studium

Bisher hat im Land Berlin nicht zuletzt die Freie Universität eine Regelung praktiziert, nach der Bachelor-Studierende sich bereits um einen Master-Studiengang bewerben können, wenn sie noch nicht alle Bachelor-Leistungen erbracht haben (so genannte “Zwei-Drittel-Regelung”). Dies dient auf Grund der Bewerbungsfristen dem flexibleren Übergang. Freilich müssen auch die FU-BA-Studierenden, so fern auf dieser Grundlage zugelassen, bei Antritt des gewünschten Masters mit der Rückmeldung zum 2. MA-Fachsemester alle Bachelor-Leistungen erbracht haben.

Ähnlich soll es nun einheitlich im BerlHG geregelt werden: Ein neuer Absatz 5a in § 10 des BerlHG soll hierfür eingeführt werden (siehe hierzu in der Synopse auf S. 12/13).

In der vergangenen Sitzung des Kuratoriums der FU am 28.07.10⁴ war durch Beate Hammers von der FU-Studienabteilung unter Anderem über die Praxis der entsprechenden FU-Regelung berichtet worden. Hammers hatte berichtet, daß in der vergangenen Zulassungsperiode lediglich zwölf Master-Studierende an der FU und damit 2 % nicht zum 2. MA-Fachsemester hätten zurück gemeldet werden können, weil insbesondere ihre schließliche BA-Note anders gewesen sei, als zum Zeitpunkt der MA-Bewerbung erwartet. Insgesamt habe sich die Zwei-Drittel-Regelung damit

⁴ Ein Protokoll der studentischen Kuratoriumsvertreterin Yuca Meubrink darüber, insbes. auch unter TOP 7: http://fuwatch.de/wp-content/uploads/2010/08/PROTOKOLL_56.Sitzung+des+Kuratoriums+vom+28.07.2010.pdf

bewährt.

Berufsqualifizierung

Wie weiter oben bereits unter “Qualitätssicherung” bemerkt, sollen im neu gefaßten § 22 zu Studiengängen “Qualitätskriterien” für Studiengänge aufgestellt werden. Schon in der Begründung zu § 22 selbst (Synopse S. 18 zu Absatz 2) werden diese jedoch vielmehr mit “Studierbarkeitskriterien” bezeichnet.

Bereits im ersten Absatz und ersten Satz von § 22 wird dabei ein wesentliches Detail verändert. Aus dem Satz

“Ein Studiengang führt in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.”

wird die juristisch relevante Formulierung “in der Regel” gestrichen, die bisher auch Ausnahmen von der Regel ermöglicht hatte. Entsprechend soll der Satz neu lauten:

“Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.”

In der Begründung hierfür (Synopse S. 17) heißt es aller Kritik an so einer Pauschalregel zum Trotz schlicht:

“[...] weil in der gestuften Studienstruktur jeder Studiengang zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.”

Dabei wird vermutlich auch davon ausgegangen, daß es den Hochschulen schließlich frei stehe, insbesondere in Bachelor-Studiengängen eine Regelstudienzeit von nicht nur sechs, sondern von bis zu acht Semestern vorzusehen, die dann in jedem Fall “berufsqualifizierend” seien. Zugleich wird, wie hier später zu sehen, die kombinierte Gesamt-Studiendauer von BA- und konsekutiven MA-Studiengängen, auf 10 Semester begrenzt. Begründet wird dies in der politischen Debatte zudem mit einem verbindlichen “Versprechen” an die Studierenden, daß ihnen ein solcher Abschluß in der vorgesehenen Zeit auch tatsächlich ermöglicht werden soll und hierfür Lehrende und Hochschulen in die Pflicht genommen würden. Daß, nicht zuletzt in einem geisteswissenschaftlichen Studium, dieser Wunsch nach “(Selbst-) Verwertbarkeit” in einer solchen Regelzeit auch von allen

Studierenden vertreten wird, wird hierbei pauschal voraus gesetzt. Dabei ist an dieser Stelle zur Vollständigkeit jedoch zu bemerken, daß tatsächlich ein erheblicher Teil der heutigen Studierendenschaft, auch in den Geisteswissenschaften, das Studium mit dem Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses antritt.

Flexibilisierung

Mit dem neu gefaßten § 22 Absatz 2 sollen offenbar Teile der Bildungstreik-Forderungen zur Flexibilisierung umgesetzt werden:

“Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere

- 1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studenten und Studentinnen die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist,*
- 2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können,*
- 3. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studenten und Studentinnen berücksichtigt werden,*
- 4. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,*
- 5. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen,*
- 6. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule weitestgehend Anerkennung finden können,*
- 7. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,*
- 8. die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,*
- 9. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.”*

Hierbei haben zum Teil offenbar auch die auf den Druck und die Arbeit von Studierenden und Rundem Tisch der FU⁵ hin entstandenen “Leitlinien” des Akademischen Senats der FU zur Reform der Studienreform⁶ vom 10.02.10 Pate gestanden. In Gesprächen zwischen Studierenden,

5 http://www.bildungstreik-berlin.de/wiki/index.php/Runder_Tisch

6 http://www.bildungstreik-berlin.de/wiki/images/1/13/Leitlinien_zur_Neugestaltung_von_Studien-und_Pr%C3%BCfungsordnungen...10.2.2010.pdf

Hochschulleitungen und Jürgen Zöllners Senatsverwaltung⁷ hatten von Seiten der FU mit diesen "Leitlinien" auch erste Beschlüsse vorgezeigt werden können, an denen sich die übrigen Hochschulen und die Senatsverwaltung zum Teil orientieren konnten. Zu einem großen Teil hatten diese FU-"Leitlinien" zudem die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 04.02.10⁸ aufgenommen, an denen sich auch Zöllners BerlHG-Novelle orientiert.

Teilzeit-Studium

Eine insbesondere auch von Studierenden geforderte tatsächliche Möglichkeit zum Teilzeit-Studium war bisher an den Berliner Hochschulen bis auf wenige Ausnahmen kaum gegeben. Gleiches gilt für die Freie Universität. Zum Teil schienen sich die Hochschulen damit schwer zu tun. Daß die Möglichkeit zum Teilzeit-Studium nun im BerlHG gestärkt werden soll, mag ein weiteres Ergebnis der oben genannten Gespräche mit der Senatsverwaltung sein.

So soll dem neu gefaßten § 22 zu Studiengängen ein neuer Absatz 4 hinzu gefügt werden, der die bereits unter dem bisherigen Absatz 2 gefaßte verbindliche Regelung zum Teilzeit-Studium

"Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium neben einer beruflichen Tätigkeit möglich wird."

aufnimmt, nunmehr verstärkt und genauer definiert:

"(4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,

- 1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,*
- 2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,*
- 3. zur Pflege naher Angehöriger,*
- 4. während einer Schwangerschaft,*
- 5. während der Wahrnehmung eines Mandats eines nach diesem Gesetz vorgesehenen Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin*[Auch hier schlagen sich die studentischen Gespräche mit der Senatsverwaltung nieder; d. Verf. M.B.],

⁷ <http://www.berlin.de/sen/bwf/presse/pressemitteilungen/anwendung/pressemitteilung.aspx?presseid=2775>; der "Zwischenbericht" dazu:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wissenschaft/studieren_in_berlin/pm_bologna_anhang.pdf

⁸ http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf

6. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist rechtzeitig vor Beginn des Semesters zu stellen und gilt jeweils für ein Semester. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend der Verlängerung des Studiums auf die Regelstudienzeit angerechnet.“

Mit dem neuen Absatz 5 von § 22 wird zudem ergänzt:

“(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen.“

Nicht zuletzt mit diesem Absatz 5 wird ein Nachholbedarf eingelöst, der die Frage eines nicht nur semesterweisen, sondern durchgehenden Teilzeitstudiums berührt. Mit dem Terminus “sollen” im Unterschied zum Terminus “müssen” wird den Hochschulen allerdings die Möglichkeit offen gehalten, diese Regelung nicht durchgehend und in jedem Studiengang verbindlich umsetzen zu müssen. Dies scheint einen Kompromiß zwischen dem Widerstand von Hochschulleitungen und der Forderung von Studierenden darzustellen.

Modularisierung

Eben so wie in den voran gegangenen Entwürfen für Neufassungen oder Ergänzungen von Paragraphen im BerIHG die BA/MA-Studiengänge im Wesentlichen erstmals überhaupt erwähnt und geregelt werden, wird im nun neu vorgesehenen § 22a (Strukturierung der Studiengänge) ein Kernbestandteil dieser Studiengänge mit allgemein verbindlichem Gesetzesrang versehen: Module und Leistungspunkte. So heißt es im Entwurf für Absatz 1:

“(1) Studiengänge sind in mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.“

Nach der Begründung hierfür (Synopsis S. 20) stellt dies die Umsetzung der Rahmenvorgaben der KMK vom 04.02.2010 dar.

Gleiches gilt für Absatz 2, mit dem zum Teil in Satz 1 und insbesondere in Satz 3 auch der studentischen Forderung nach Senkung des “workload” etwas entgegen gekommen werden soll.

Absatz 2 lautet:

“(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studenten und Studentinnen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studenten und Studentinnen im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen. Für ein Modul erhält ein Student oder eine Studentin Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachweist.”

Mit dem neuen Absatz 3, insbesondere in Satz 1, soll die Ermöglichung der internationalen Mobilität fest geschrieben werden:

“(3) Das Lehrangebot soll die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen sowie Auslandsaufenthalte der Studenten und Studentinnen ermöglichen.”

Auch hier wieder ein “soll” an Stelle eines “muss”, das in der Begründung (Synopsis S. 21) so erklärt und eingegrenzt wird:

“Der Gesetzentwurf geht dabei davon aus, dass grundsätzlich in jedem Studiengang die internationalen Bezüge sowie die Ermöglichung von Auslandsaufenthalten vorgesehen wird und nur ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden kann.”

Mit Satz 2

“In geeigneten Fächern können Lehre und Prüfungen ganz oder teilweise in fremdsprachlicher Form durchgeführt werden.”

wird den Hochschulen grundsätzlich ermöglicht, vom Deutschen als mithin verbindlicher “Amtssprache” in den Studiengängen abweichen zu dürfen. Freilich kann dies nicht unverhältnismäßig oder grenzenlos geschehen und wird nicht zuletzt durch die Formulierung “In geeigneten Fächern” eingeschränkt.

“Traditionelle” Studiengänge

Da dieser BerIHG-Novelle und der politischen Stoßrichtung Jürgen Zöllners auch nach neuem Hochschulvertrag⁹ das Vorhaben zu Grunde liegt, nur noch Bachelor- und Masterstudiengänge im Land Berlin zuzulassen, gilt der neue Absatz 4 des neuen § 22a im BerIHG-Entwurf entsprechend im Wesentlichen für noch nicht abgeschaffte “traditionelle” Studiengänge:

“(4) Abweichende staatliche Rechtsvorschriften zu reglementierten Studiengängen bleiben unberührt.”

§ 11 Abs. 1 im genannten Hochschulvertrag macht jedoch sehr deutlich, daß für Zöllner mindestens Magister und Diplom sowie perspektivisch mithin auch das Staatsexamen in Berlin dem BA und MA weichen sollen:

“Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, sind die Studiengänge mit den alten Abschlüssen Diplom, Magister und Staatsexamen bis Ende des Jahres 2013 aufzuheben.”

Dies dürfte insbesondere auch für die in Berlin zur Zeit noch im Staatsexamen angebotenen juristischen, medizinischen oder pharmazeutischen Studiengänge von Bedeutung sein.

Und schließlich wird der Entwurf im neuen § 126 zu Übergangsregelungen unter Absatz 5 zu den Diplom- und Magisterstudiengängen eindeutig:

“(5) Diplom- und Magisterstudiengänge werden nicht mehr eingerichtet[!] und weitergeführt[!]. Über Ausnahmen entscheidet die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Studenten und Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Diplom- oder Magisterstudiengang eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen fort. Die Hochschulen legen fest, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom- und Magisterstudiengängen letztmals die Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen angemessen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des Prüfungsverfahrens

⁹ Siehe bspw. der neue Hochschulvertrag mit der Freien Universität unter § 11 Abs. 1 zum “Bolognaprozess”:
http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wissenschaft/rechtsvorschriften/hochschulvertraege/vertrag_fu_27_10.pdf?start&ts=1265878679&file=vertrag_fu_27_10.pdf

nach Satz 4 ist der jeweilige Studiengang aufgehoben.”

Definition und Regelstudienzeit von Bachelor- und Masterstudiengängen

Mit dem neu gefaßten § 23 (Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit) wird die Verankerung von BA und MA im BerlHG fort geführt und den neuen KMK-Vorgaben gefolgt.

Absatz 1 sucht, eine Vereinseitigung von Bachelor-Studiengängen auf eigene Weise zu vermeiden, indem “Breite” so definiert wird:

“(1) Die Hochschule stellt mit ihren Bachelorstudiengängen, in denen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs wissenschaftliche oder künstlerische Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden, eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher.”

Absatz 2 Satz 1 setzt eine Berufsqualifizierung im Bachelor, stellt jedoch zugleich klar, daß – wie schon nach zur Zeit geltender Rechtslage – auch ein Vier-Jahres-Bachelor möglich ist:

“(2) Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei, höchstens vier Jahren.”

Absatz 3 kennt nur zwei Arten von Masterstudiengängen: konsekutive (Satz 1) und weiterbildende (Satz 2). Eine dritte Möglichkeit zu nicht-konsekutiven Mastern sieht er nicht vor. Konsekutive Master wiederum unterteilt er im Wesentlichen in die zwei Varianten *“auf einem Bachelorstudiengang aufbauen”* (Satz 1a) und *“nicht auf bestimmten[!] Bachelorstudiengängen aufbauen”* (Satz 1b).

Weiterbildende Master setzen danach *“in der Regel”* einen

“[...] ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und[!] anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel[!] nicht unter einem Jahr ...”

voraus.

Satz 3 begrenzt die Regelstudienzeit von Masterstudiengängen auf höchstens zwei Jahre. Von der *“Regel 300 Leistungspunkte”* für einen Master kann jedoch

“... bei entsprechender Qualifikation ... im Einzelfall abgewichen werden.”

Absatz 4 begrenzt, wie zuvor bereits erwähnt, die verbindliche

“Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs”

auf höchstens fünf Jahre, in den künstlerischen Kernfächern höchstens sechs Jahre. Es erlaubt jedoch staatlich oder kirchlich reglementierten Studiengängen wie Medizin, Rechtswissenschaften, Katholische oder Evangelische Theologie/Religion andere Studienstrukturen und Regelstudienzeiten. Für Teilzeit-Studiengänge wird explizit klar gestellt, daß sich ihre Regelstudienzeit entsprechend, d.h. im Verhältnis zum jeweiligen Vollzeitstudiengang, verlängert.

Absatz 5 läßt für *“künstlerische Studiengänge der Freien Kunst und verwandter Fächer”*

Ausnahmen von der in Absatz 1 – 3 vorgesehenen Studiengangstruktur zu, die dann jedoch je von der Senatsverwaltung genehmigt werden müssen. In der Begründung hierfür (Synopsis S. 24) wird klar gestellt, daß hiermit insbesondere und im Wesentlichen gemeint sind: Studiengänge der Darstellenden Kunst sowie

“... Fächer, in denen die Heranbildung von Künstlerpersönlichkeiten nur in einem kontinuierlichen, nicht in Abschnitte teilbaren Prozess stattfindet.”

Vergleichbarkeit und berufspraktische Erfahrungen

Der neue 23a (Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen) soll in Absatz 1 Satz 1 die *“Vergleichbarkeit”* von Studienleistungen, insbesondere erworbener Kompetenzen, die nicht an der jeweils neuen Hochschule oder im jeweils neuen Studiengang erworben worden sind, bei der Anrechnung in Berlin ermöglichen. Die Begründung zu Absatz 1 Satz 1 (Synopsis S. 25/26) grenzt dies so ein:

“Keinesfalls sollte die Vergleichbarkeit allein unter Verweis auf einzelne, in ihrer Gesamtheit unwesentliche inhaltliche Aspekte verneint werden.”

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht die Anrechnung berufspraktischer Kompetenzen, indem er fest legt:

“Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.”

In der Begründung (Synopsis S. 26) wird dies etwas eingeschränkt:

“Es bedarf allerdings einer inhaltlichen Prüfung im Einzelfall, ob die erbrachten Leistungen einem Studium gleichwertig sind.”

Die Prüfung der Anrechnung erfolgt nach dem neuen Absatz 2 durch den zuständigen Prüfungsausschuß oder das zuständige Prüfungsamt, allerdings mit der Öffnung,

“... soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.”

Der neue Absatz 4 führt nun erstmals Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen für die Hochschulen in's BerlHG ein, indem er fest legt:

“Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung oder die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.”

Bisher war befürchtet worden, daß Jürgen Zöllner in seiner BerlHG-Novelle eine Berlin-weite Rahmenstudien- und Prüfungsordnung vorsehen würde. Mit diesem und einem hier später aufgeführten Folge-Artikel sollen nun die Hochschulen selbst solch eine Ordnung erlassen.

Einschränkung der Wahlfreiheit

Hat der BerlHG-Entwurf so weit, von der Frage des Ob der BA/MA-Struktur abgesehen, den Eindruck erweckt, auf Druck der Bildungsstreik-Bewegung eine Öffnung ermöglichen zu wollen, so wird eben jener Paragraph des bisherigen BerlHG, der ein hohes Maß an Wahlfreiheit im Studium quantitativ genau und nicht nur allgemein bestimmt, schlicht komplett gestrichen. So heißt es im bisherigen § 24 (hier ebenfalls: Studienordnungen) insbesondere in Absatz 2 Satz 3 und Satz 4:

“Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen eines Studienganges sollen während des gesamten Studiums im Grundsatz höchstens zwei Drittel der zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen. In der verbleibenden Zeit können die Studenten und Studentinnen ihr Studium nach freier Wahl gestalten.”

In der Begründung zur Streichung dieses Absatzes (Synopsis S. 27) heißt es:

“Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben, da sein Regelungsinhalt nicht in die gestufte Studienstruktur passt.”

Obwohl, oder gerade, weil in den Gesprächen von Studierenden mit der Senatsverwaltung insbesondere dieser Paragraph hinsichtlich der Wahlfreiheit besonders hoch gehalten worden war, soll hiermit die gesetzliche Verankerung dieser wesentlichen Studierenden-Forderung in solchem Ausmaß nicht verbindlich für alle Studiengänge umgesetzt werden.

Hinsichtlich von Wahlfreiheit und Interdisziplinarität verbleibt somit einerseits das zuvor bereits zum neuen § 22 Absatz 2 Genannte, mit dem weniger weit reichend fest gelegt wird, daß

“3. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studenten und Studentinnen berücksichtigt werden, 4. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird [...]“.

Andererseits verbleibt der bereits erwähnte § 23 Abs. 1, der “Breite” insbesondere so definiert:

“(1) Die Hochschule stellt mit ihren Bachelorstudiengängen, in denen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs wissenschaftliche oder künstlerische Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden, eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher.”

Dies schließt zwar Studiengänge mit einer erheblichen Wahlfreiheit nicht aus, kann jedoch – je nach Standpunkt – einen Rückschritt darstellen. Seine Stoßrichtung geht in jedem Fall auf eine weniger große Wahlfreiheit als in Nicht-BA/MA-Studiengängen und wirft eine immerhin bereits geltende weit reichende BerlHG-Festlegung über Bord.

Wiederholungsprüfungen

§ 30 zu Prüfungen wird neu gefaßt und an BA und MA angepaßt. Der neu gefaßte Absatz 4 holt auch nach, was bisher nicht geregelt war und insbesondere an der FU seit der BA/MA-Einführung ein empfindlich diskutiertes Thema war: Wie viele Wiederholungsprüfungen sind bei einer studienbegleitenden Prüfung möglich? Bisher waren auch studienbegleitende Prüfungen nicht Gegenstand des BerlHG gewesen. Der neue Absatz 4 Satz 1 legt fest:

“Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden.”

In der Begründung (Synopsis S. 35) wird das Wort “grundsätzlich” mit dem Wort “mindestens” deutlich beschrieben:

“Die mindestens zweimalige Wiederholbarkeit von Modulprüfungen entspricht der überwiegenden Praxis an den Berliner Hochschulen.”

Damit ist die Möglichkeit weiterer Wiederholungen je Prüfung an den Hochschulen weiterhin gegeben. Gleichwohl könnte sich insbesondere auf Dozierenden-Seite an den Hochschulen darauf berufen werden, daß es nun endlich Rechtssicherheit dafür gebe, wie weit Wiederholungsversuche beschränkt werden könnten – und daß es nicht mehr unbegrenzt Wiederholungsversuche geben müsse, wie es zumindest in Teilen der FU auf Grund der bisherigen rechtlichen Grauzone und studentischer Proteste der Fall gewesen ist.

Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen

Der neu gefaßte § 31, der bisher nur Prüfungsordnungen regelte, erfaßt nun auch Studienordnungen sowie Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen. In Absatz 1 werden mit dem Satz

“Die Hochschule erlässt eine Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.”

die Hochschulen zum Erlaß von eben solchen Rahmen-Ordnungen nunmehr verpflichtet, damit mehr Hochschul-weite allgemeine Regelungen und mehr Einheitlichkeit in Studium und Prüfung ermöglicht werden. Muß bisher noch jede einzelne Prüfungsordnung von der Senatsverwaltung

bestätigt und jede Studienordnung ihr angezeigt werden, so entfällt dieser Bestätigungsvorbehalt, wie später in § 90 ersichtlich, mit In-Kraft-Treten der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung. Es muß dann nur noch eben diese Rahmen-Ordnung von der Senatsverwaltung bestätigt werden.

Senkung der Prüfungslast

Eine besonders vehemente Forderung aus der Bildungsstreik-Bewegung, aber auch von Seiten der Lehrenden war die Senkung des Leistungsdrucks. Ein Beispiel, wie das geschehen kann, ist mit den von der FU erwähnten "Leitlinien" zur Studienreform vorgegeben worden: daß nicht mehr jede Note in BA und MA in die Abschlußnote eingehen muß und daß auch nicht mehr jede Leistung mit einer Note bewertet werden muß. Der neue § 33 Abs. 2 des BerIHG-Entwurfs tut dies in etwas anderer Weise, indem er in einer komplizierten Formulierung besagt:

"Für mindestens drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten."

In der Begründung (Synopsis S. 41) scheint dies etwas klarer zu werden:

"Absatz 2 lässt es zu, dass bei bis zu einem Viertel der abschlussrelevanten Prüfungsleistungen auf eine Notengebung verzichtet werden kann."

Dies scheint einerseits die Möglichkeit zur Senkung des Notendrucks insgesamt nur auf bis zu 25 % zu begrenzen. Andererseits müßte an anderer Stelle klar gestellt werden, ob danach auch, wie in den FU-"Leitlinien" beinhaltet, Module ohne Prüfungsleistung (mithin im engeren Sinne) abgeschlossen und angerechnet werden können.

Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse

Mit dem neuen § 34b (Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse) wird die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse endlich wesentlich erleichtert. Er legt fest:

"Ein ausländischer Hochschulabschluss steht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes einem an

einer Hochschule im Land Berlin erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen. § 34a [der bereits Teile der Anerkennung ausländischer Hochschulgrade regelt; M.B.] bleibt unberührt.“

Damit soll die Beweislast im Wesentlichen umgekehrt werden und die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse bei entsprechender Gleichwertigkeit zur Regel werden. In der Begründung (Synopsis S. 45) wird auch expliziert, was von Studierenden in den Gesprächen mit der Senatsverwaltung eingefordert worden war: daß die bereits 1997(!) abgeschlossene Lissabon-Konvention¹⁰ endlich umgesetzt wird.

Dies in Zusammenhang mit dem Bundestags-Beschluß von 2007¹¹, der diese Konvention erst 10 Jahre nach der deutschen Unterschrift schließlich ratifizierte und damit in geltendes deutsches Recht umsetzte, ist auch deshalb von Bedeutung, weil dieser bereits damalige Beschluß zur Lissabon-Konvention darstellt, wo es zumindest vom so bezeichneten Ziel der Mobilität her eigentlich von Anfang an hin gehen sollte: zur Gleichwertigkeit von Abschlüssen. Nicht jedoch zu so gegenläufigen Parallel-Prozessen und -Tendenzen einerseits zur bürokratisch verrechtlichten Gleichmacherei und Überregulierung nach fragwürdigen Maßgaben sowie andererseits zur engstirnigen „Profilbildung“, wie sie in Deutschland seit 1999 voran getrieben worden sind und durch die nicht zuletzt das Gegenteil der angestrebten Mobilität bewirkt worden ist.

Der so genannte “Bologna-Prozeß”, für den 1999 der Startschuß gegeben worden war, und die auf ihn zurück geführten BA/MA-Studiengänge besitzen bis heute keine EU- oder Europa-übergreifende Rechtsverbindlichkeit. Zugleich ist diese Verbindlichkeit, die “Alternativlosigkeit” und die “Unaufhaltsamkeit” dieses Prozesses von Beginn in der politischen Debatte suggeriert worden.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Lissabon-Konvention 1997 waren auch im Rahmen der UNESCO Versuche unternommen worden, die Anerkennung von Hochschulabschlüssen nicht nur EU- oder Europa-weit oder lediglich im Rahmen eines “wettbewerbsfähigen europäischen Binnenmarktes” zu regeln, sondern mithin weltweit. Die Konvention, die nicht mit dem “Vertrag von Lissabon” zu verwechseln ist, macht sich, bei gleichwertigen Leistungen oder Fähigkeiten, zum Anerkennungsprinzip die Toleranz von Unterschiedlichkeit. Mithin im Sinne auch des “alten EU-Europa” nach dem Prinzip “Einheit in Vielfalt”.

10 http://www.fzs.de/themen/internationales/anerkennung_studienleistungen/151929.html

11 <http://www2.fzs.de/uploads/lissabonkonvention.pdf>